ASSISTUK

ASSISTUK GRUNDLAGEN · TEILHABE & RECHT

»Mehr als ein Recht«

Warum Teilhabe, Assistenz und Kommunikation begründet sind — jenseits von Gesetz und Konvention. Eine heilpädagogische und weltanschauliche Betrachtung im Streit um die Sozialkürzungen 2025/26

Lars Tiedemann

Dipl. Heilpädagoge (FH) · AssistUK

22. Juli 2026

Fassung im einheitlichen AssistUK-Grundlagen-Design (27.07.2026), textgleich mit der Ursprungsfassung vom 22.07.2026 (Quellen-Gegencheck 23.07.2026). Die Fußnoten des Originals stehen hier als nummerierte Anmerkungen [1]–[32] am Ende; der Abschnitt „Quellen und Hinweise" ist unverändert übernommen. Der Text nennt geltendes deutsches Recht; er ordnet ein und ist keine Rechtsberatung im Einzelfall.

Inhalt

1. Warum »das ist doch ihr Recht« oft nicht genügt
2. Der Streit, um den es geht
3. Das Recht ist tiefer, als es klingt
4. Sechs Begründungen jenseits des Rechts
5. Die weltanschaulichen Wurzeln
6. Der gemeinsame Nenner – fünf Sätze
7. Was das dem Streit hinzufügt – und eine Warnung
8. Schluss
9. Quellen und Hinweise
10. Anmerkungen

---

1. Warum »das ist doch ihr Recht« oft nicht genügt

Seit mehr als drei Jahrzehnten arbeite ich mit Menschen, für die Sprechen, Greifen oder das Halten eines Stiftes nicht selbstverständlich ist. Unterstützte Kommunikation – die Verständigung mit Symbolen, Gebärden und Sprachcomputern, kurz UK –, Augensteuerung, Assistenz im Alltag: das ist mein Feld. Und wenn in einer Gesprächsrunde, einer Hilfeplankonferenz oder am Küchentisch das Geld zur Sprache kommt, fällt oft ein Satz, der eigentlich alles klären sollte und es doch selten tut: »Aber das ist doch ihr gutes Recht.«

Der Satz stimmt. Er steht im Grundgesetz, im Bundesteilhabegesetz, in der UN-Behindertenrechtskonvention. Und trotzdem verpufft er oft, sobald gespart werden soll. Ich habe lange überlegt, woran das liegt. Meine Antwort: Wer »Recht« hört, hört häufig »Anspruch, den man gewährt« – und was man gewährt, kann man auch wieder streichen. Das Wort »Recht« klingt in vielen Ohren nach einer Vergünstigung, über die man in guten Zeiten großzügig und in schlechten Zeiten sparsam entscheidet. Genau das ist der Denkfehler. Aber man widerlegt ihn nicht, indem man lauter »Recht!« ruft.

Deshalb dieser Aufsatz. Ich will nicht das Recht kleinreden – im Gegenteil, ich werde zeigen, dass es tiefer reicht, als es klingt. Aber ich will darunter graben: Welche Gründe gibt es für Teilhabe, Assistenz und Kommunikation, außer dem bloßen Verweis auf den Rechtsanspruch? Was trägt, wenn jemand sagt, das könne man sich nicht mehr leisten? Ich gehe der Reihe nach vor: erst der Streit, um den es gerade konkret geht; dann die Frage, warum das Recht mehr ist als ein Anspruch; dann sechs Begründungen jenseits des Rechts; und schließlich die tiefste Schicht – die weltanschaulichen und religiösen Wurzeln, aus denen

unser Nachdenken über Würde überhaupt stammt. Am Ende steht, was das dem aktuellen Streit hinzufügt, und eine Warnung in eigener Sache.

2. Der Streit, um den es geht

Seit 2025 wird in Deutschland offen über Kürzungen im Sozialen geredet. Der Ton wurde im Sommer 2025 gesetzt, als der Bundeskanzler erklärte, der Sozialstaat, wie wir ihn heute haben, sei mit dem, was wir volkswirtschaftlich leisten, nicht mehr finanzierbar.[1] Seither laufen mehrere Vorhaben parallel – und sie werden in der öffentlichen Debatte ständig durcheinandergeworfen. Das ist gefährlich, auch für die eigene Argumentation. Man sollte die Stränge auseinanderhalten und jeweils sagen, was schon beschlossen ist und was bloßer Vorschlag.

Da ist erstens die Sozialstaatskommission, die im Januar 2026 sechsundzwanzig Empfehlungen vorlegte – im Kern zur Zusammenlegung von Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag zu einer einheitlichen Grundsicherung, darunter aber auch, als Empfehlung Nr. 17, eine Begrenzung der Ausgaben in der Eingliederungshilfe.[2] Da ist zweitens ein geleaktes Arbeitspapier aus den Ministerien, das mehr als siebzig Sparvorschläge im Umfang von rund 8,6 Milliarden Euro aufführt, vor allem in Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und beim Kinderzuschlag – ein **Vorschlag**, wohlgemerkt, keine beschlossene Politik.[3] Drittens läuft ein eigener Bund-Länder-Dialog zur Eingliederungshilfe, dessen Ergebnisse für den Sommer 2026 erwartet werden. Und viertens die Pflegereform, die am weitesten gediehen ist.

Eingliederungshilfe

Noch ist der gesetzliche Leistungsanspruch nicht gekürzt. Was geschieht, ist subtiler: Einzelne Länder kündigen für 2026 eine strengere Bewilligungspraxis und die Deckelung von Stundensätzen an. Der individuelle Anspruch nach dem Sozialgesetzbuch bleibt bestehen – pauschale Deckelungen ohne Prüfung des Einzelfalls sind rechtswidrig.[4] Der eigentliche Hebel ist also nicht das Gesetz, sondern die Verwaltungspraxis und die Sprache: aus »personenzentrierter Bedarfsdeckung« wird »Steuerung«, aus dem Einzelanspruch ein »Pooling«, in dem mehrere Menschen sich eine Assistenz teilen sollen.

Pflege

Hier ist die Richtung beschlossen. Der »Zukunftspakt Pflege« mündet in das Pflegeneuordnungsgesetz, dessen Kern zum 1. Januar 2027 greifen soll. Neue Budgets werden eingeführt – finanziert unter anderem durch Umschichtung von Mitteln der Verhinderungspflege, der Pflegehilfsmittel und des Entlastungsbetrags; für neu eingestufte Personen mit Pflegegrad 1 entfällt der Entlastungsbetrag nach dem Entwurf ganz.[5] Das wird als »Flexibilisierung« gerahmt. Ob es für die einzelne Familie eine Verbesserung oder

eine Verschlechterung ist, hängt vom Fall ab – aber wo bisherige Leistungen zur Gegenfinanzierung neuer herangezogen werden, ist Vorsicht geboten.

Hilfsmittel und Kommunikationshilfen

Hier muss ich ehrlich sein, gerade weil es mein engstes Feld ist: Es gibt keinen einzelnen Beschluss, der Hilfsmittel oder Sprachcomputer kürzt. Die Bedrohung ist mittelbar und verteilt – die Umschichtung der Pflegehilfsmittel in der Pflegereform; die Möglichkeit, dass Deckelung und Pooling in der Eingliederungshilfe auch Kommunikationshilfen erfassen; der ohnehin bestehende Preis- und Vertragsdruck in der gesetzlichen Krankenversicherung. Wer von einer »geplanten Deckelung der Hilfsmittelversorgung« spricht, benennt eine *befürchtete Richtung*, keine beschlossene Maßnahme. Diese Genauigkeit sollte man sich leisten; sie macht die Warnung glaubwürdiger, nicht schwächer.

Eine Prüfung: Ist der Sozialstaat wirklich »unfinanzierbar«?

Bevor ich zu den Begründungen komme, eine nötige Zwischenprüfung, denn die ganze Debatte hängt an einer Prämisse. Der wichtigste Befund stammt aus einer Untersuchung des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Eingliederungshilfe: Das viel gescholtene Bundesteilhabegesetz erklärt höchstens rund zehn bis zwölf Prozent des Ausgabenanstiegs. Rund neunzig Prozent gehen auf die allgemeine Lohn- und Preisentwicklung und auf mehr Leistungsberechtigte zurück – einen Nachholeffekt.[6] Das ist der entscheidende Punkt: Der Anstieg ist **kein Zeichen von Verschwendung, sondern von vorher ungedecktem Bedarf, der jetzt gedeckt wird.** Menschen bekommen Assistenz, die ihnen früher verwehrt blieb. Kürzen hieße dann nicht, Überfluss zu streichen, sondern gedeckten Bedarf wieder ungedeckt zu machen.

Auch die große Formel von der Unfinanzierbarkeit hält der Prüfung nicht recht stand. Die Sozialleistungsquote – der Anteil der Sozialausgaben an der Wirtschaftsleistung – ist über die Jahre bemerkenswert stabil; sie explodiert nicht.[7] »Unfinanzierbar« ist damit weniger eine Tatsache als eine politische Rahmung. Die ehrliche Frage lautet nicht »Können wir uns das leisten?«, sondern »Wem muten wir zu, dass wir es uns angeblich nicht leisten?« Das ist eine Verteilungsentscheidung, die sich als Sachzwang tarnt.

Vor diesem Hintergrund fragt sich, was die Rechte von Menschen mit Behinderung eigentlich trägt, wenn der Verweis auf sie allein nicht mehr genügt. Ich beginne dort, wo die meisten aufhören – beim Recht selbst.

3. Das Recht ist tiefer, als es klingt

Der erste Fehler ist, das Recht zu unterschätzen. »Recht« meint hier nämlich nicht eine Vergünstigung, sondern etwas, das dem Zugriff der Haushaltspolitik gerade entzogen ist. Die Würde des Menschen ist nach Artikel 1 des Grundgesetzes unantastbar – nicht abwägbar, nicht unter Finanzierungsvorbehalt gestellt. Artikel 3 verbietet ausdrücklich die

Benachteiligung wegen einer Behinderung. Und die UN-Behindertenrechtskonvention ist kein Wunschzettel, sondern ratifiziertes, innerstaatlich verbindliches Recht und Auslegungsmaßstab für alle deutschen Gesetze.[8] Ein »Recht« in diesem Sinn ist keine Gabe, die man je nach Kassenlage bemisst.

Dazu kommt ein Grundsatz, der in der Kürzungsdebatte den juristischen Kern bildet und viel zu selten genannt wird: das Rückschritts- oder Verschlechterungsverbot. Im internationalen Sozialrecht gilt, dass ein einmal erreichtes Schutzniveau bei sozialen Rechten nicht ohne strenge Rechtfertigung wieder zurückgenommen werden darf.[9] Genau darauf zielen die Verbände, wenn sie von einem »Rückschritt« sprechen und Teilhabe »keine Verhandlungsmasse« nennen.[10] Der Satz dahinter ist einfach:

Ein Recht, das nur gilt, solange Geld da ist, ist kein Recht mehr, sondern ein Almosen. Der Unterschied zwischen Recht und Almosen ist nicht das, was gegeben wird, sondern ob der Empfänger es einfordern kann oder auf Wohlwollen angewiesen bleibt.

So weit reicht das Recht also – weiter, als der beiläufige Verweis vermuten lässt. Und doch überzeugt es die Skeptiker nicht von allein. Wer die Prinzipien nicht teilt, wird durch den Hinweis auf sie nicht gewonnen. Deshalb die weiteren Ebenen.

4. Sechs Begründungen jenseits des Rechts

Ich sortiere sie vom Handfesten zum Grundsätzlichen. Keine davon ersetzt das Recht; jede stützt es von einer anderen Seite.

Erstens: Teilhabe ist Investition, nicht Kosten

Das stärkste Argument gegen den Spardruck ist ein ökonomisches – man muss es nur richtig führen, ohne Heilsversprechen. Kommunikation und Assistenz verhindern oft das Teurere: die Eskalation, die Klinikeinweisung, die Krisenintervention, die stationäre statt der ambulanten Unterbringung, die aufwendige Eins-zu-eins-Betreuung. Wer sich verständlich machen kann, muss sich nicht durch Verhalten Gehör verschaffen, das man dann »auffällig« nennt. Fehlende Kommunikation dagegen kann das Risiko für Folgen wie sozialen Rückzug, Verhaltensauffälligkeiten und depressive Entwicklungen erhöhen – das ist kein Automatismus, aber eine belegbare Tendenz.

Dazu kommt der Ermöglichungseffekt: Assistenz kann Erwerbstätigkeit erst möglich machen und lässt zugleich Angehörige arbeiten, statt sie in die Rund-um-die-Uhr-Pflege zu drängen. Aus Leistungsempfängern werden dann Beitragszahler. Ich sage das vorsichtig, weil man Teilhabe nicht rein nach ihrer Rendite rechtfertigen darf – ein Mensch, der nichts »erwirtschaftet«, hat dieselbe Würde. Aber als Antwort auf das Kostenargument gilt: Wer an

Teilhabe spart, spart selten Geld. Er verschiebt es – in spätere, teurere und menschlich schlechtere Formen.

Zweitens: Man finanziert Bereitschaft, nicht Minuten

Kommunikation und Pflege sind keine planbaren Verrichtungen, die man in Minuten takten kann. Sie sind Querschnittsleistungen, die man *vorhalten* muss, weil man vorher nicht weiß, wann sie gebraucht werden. Das Vorhalten qualifizierter Unterstützung ist selbst eine Leistung und muss als solche anerkannt und finanziert werden. Genau hier setzt die »Effizienz« der Sparpläne an, und genau hier richtet sie den größten Schaden an: »Pooling« und Taktung zerstören die Bereitschaft. Teilhabe scheitert dann an einer Leistung, die man planbar gemacht hat, obwohl sie real nicht planbar ist. Man finanziert eine Feuerwehr nach ihrer Bereitschaft, nicht nach Löschminuten – bei Assistenz und Kommunikation ist es nicht anders.

Drittens: Befähigung und die Vermutung der Kompetenz

Gerechtigkeit, so die Philosophin Martha Nussbaum, misst sich nicht am Besitz von Ressourcen, sondern an den realen Verwirklichungschancen eines Menschen. Assistenz ist dann keine milde Gabe, sondern das, was die Chance überhaupt herstellt. Nussbaum bezieht Menschen mit Behinderung nicht am Rande ein, sondern macht sie zum Prüfstein ihrer Theorie – als Kritik daran, dass das klassische Denken vom Gesellschaftsvertrag mit freien, gleichen und unabhängigen Partnern rechnet und die dauerhaft Angewiesenen so aus dem Blick verliert.[11]

Dazu tritt ein Grundsatz aus meiner eigenen Disziplin, den ich für einen der wichtigsten überhaupt halte: die Vermutung der Kompetenz. Wo man über die Fähigkeiten eines Menschen im Unsicheren ist, soll man von der Annahme ausgehen, deren Irrtum den geringsten Schaden anrichtet – also im Zweifel Kompetenz unterstellen.[12] Denn die Fehler sind ungleich: Wer einem Menschen zu viel zutraut, korrigiert sich morgen. Wer ihm zu wenig zutraut, verbaut ihm womöglich für immer die Entwicklung, die er nie erproben durfte. Selbstbestimmung ist keine Eigenschaft, die man hat oder nicht hat, sondern eine Fähigkeit, die man an Gelegenheiten lernt. Wer nie entscheiden durfte, ist nicht »entscheidungsschwach« – ihm wurden die Gelegenheiten vorenthalten. Kürzung heißt dann: dieses Vorenthalten fortsetzen.

Viertens: Angewiesenheit ist der Normalfall

Der Sozialstaat wird gern erzählt als »die Leistungsfähigen« zahlen für »die Bedürftigen«. Diese Trennung ist falsch. Verletzlichkeit und Angewiesensein sind keine Eigenschaft einer Minderheit, sondern die menschliche Grundverfassung: Jeder war Kind, jeder wird alt, die meisten werden irgendwann krank. Die Fürsorge-Ethik hat das zum Ausgangspunkt gemacht – wir alle sind, mit Eva Kittays Formel, »some mother's child«, das Kind einer Mutter, einmal vollständig auf andere angewiesen.[13] Der Sozialstaat organisiert nicht die

Großzügigkeit der Starken gegenüber den Schwachen, sondern die **wechselseitige** Angewiesenheit aller. Heute ihr Recht, morgen deins. Wer das ernst nimmt, entscheidet über Kürzungen wie hinter einem Schleier des Nichtwissens: als könnte es ihn selbst treffen – weil es das kann.

Fünftens: Ohne Kommunikation keine Person

Das ist der Kern meines Berufs, und er ist ernster, als er zunächst klingt. Wer sich nicht mitteilen kann, kann nicht zustimmen und nicht widersprechen; er kann nicht »Nein« sagen, keine Gewalt melden, keine Einwilligung geben oder verweigern. Kommunikation ist damit nicht Komfort, sondern Voraussetzung von Einwilligungsfähigkeit und ein Stück Gewaltschutz.[14] Sie ist zugleich die Bedingung dafür, überhaupt als Person wahrgenommen und gehört zu werden. Teilhabe ohne Kommunikation ist bloße Anwesenheit. Deshalb macht die Kette aus dem Projekt der Kommunikationsbotschafter:innen die Abhängigkeiten so präzise sichtbar: Ohne Assistenz keine Teilhabe; ohne qualifizierte Assistenz keine Unterstützte Kommunikation; ohne Unterstützte Kommunikation keine Selbstbestimmung.[15] Wer an einem Ende dieser Kette kürzt, kappt sie ganz.

Sechstens: Eine Frage der Demokratie und des Zusammenhalts

Eine Gruppe von Menschen stumm zu stellen, ist auch ein demokratisches Problem: keine Stimme, kein Widerspruch, keine Vertretung der eigenen Interessen. Deshalb bestehen Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter darauf, Expertinnen und Experten in eigener Sache zu sein und nicht Gegenstand fürsorglicher Rede: »Hören Sie uns zu.« Und es gibt einen Maßstab, der älter ist als jede Haushaltsdebatte: Eine solidarische Gesellschaft zeigt sich darin, wie sie mit denen umgeht, die Unterstützung brauchen.[16] Der Umgang mit den Schwächsten ist kein Nebenposten, sondern ein Gradmesser der Zivilisation.

5. Die weltanschaulichen Wurzeln

Nun zur tiefsten Schicht. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 und die UN-Behindertenrechtskonvention sind nicht vom Himmel gefallen; sie sind die weltliche Kristallisation von etwas viel Älterem. Fast jede große Tradition – religiös wie säkular – begründet, mit ganz verschiedenen Wurzeln, denselben Kern: **Der Wert eines Menschen ist voraussetzungslos. Er hängt nicht an Leistung, Nutzen oder Fähigkeit.** Das ist der tiefste Einwand gegen eine Logik, die Menschen nach Kosten und Ertrag verrechnet. Ich stelle die Traditionen jeweils auf ihrem eigenen Boden vor – nicht, um sie zu vermischen, sondern um zu zeigen, wie oft und wie unabhängig voneinander sie zum selben Schluss kommen.

Judentum

Am Anfang steht ein Satz von großer Wucht: Der Mensch ist im Bilde Gottes geschaffen. Daraus folgert die Mischna, wer ein einziges Leben rette, rette eine ganze Welt – die Würde ist nicht nach Fähigkeit abgestuft, jedes Leben ist unendlich.[17] Bemerkenswert ist, dass die Tora Behinderung ausdrücklich benennt: »Du sollst dem Tauben nicht fluchen und dem Blinden keinen Stolperstein in den Weg legen« – nie die Verletzlichkeit eines Menschen ausnutzen. Und die vielleicht schönste Stelle für mein Feld: Mose, der große Anführer, ist sprachbehindert, »schwer von Mund und Zunge«. Gott heilt ihn nicht, sondern gibt ihm Aaron »als Mund«.[18] Das ist, drei Jahrtausende alt, eine Erzählung von Assistenz und unterstützter Kommunikation: Eine Sprachbehinderung ist kein Grund, jemanden von Verantwortung auszuschließen; man stellt ihm Unterstützung zur Seite.

Entscheidend ist die Sprache der Hilfe. Das hebräische Wort für Wohltätigkeit, Zedaka, kommt von Zedek – Gerechtigkeit. Fürsorge ist also **Pflicht, nicht Gnade**; und Maimonides nennt als höchste ihrer Stufen, jemanden zur Selbstständigkeit zu befähigen – Assistenz statt Abhängigmachen. Über allem steht der Grundsatz gegenseitiger Verantwortung: Alle stehen füreinander ein.[19]

Christentum

Das Christentum teilt die Gottebenbildlichkeit und spitzt sie zu. In der Rede vom Weltgericht sagt Jesus: »Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.« Der Umgang mit dem Schwächsten *ist* der Umgang mit Gott selbst. Paulus liefert mit dem Bild vom Leib das vielleicht stärkste anti-utilitaristische Argument der Ideengeschichte: In einem Körper sind »gerade die scheinbar schwächeren Glieder unentbehrlich«.[20] Kein Glied ist verzichtbar, das schwache am wenigsten – das genaue Gegenteil einer Rechnung, die Menschen nach Nutzen sortiert. Und wieder findet sich die Kommunikation im Zentrum: Jesus heilt den Taubstummen mit dem Wort »Effata – öffne dich«.

In Deutschland ist das keine ferne Theologie. Aus der christlichen Soziallehre stammen die Leitbegriffe Menschenwürde, Gemeinwohl, Solidarität, Subsidiarität und die »Option für die Armen«; und Diakonie und Caritas zählen zu den **größten** Trägern der Behindertenhilfe im Land – zugleich zu den lautesten Kritikern der geplanten Kürzungen.[21] Zur Redlichkeit gehört die Kehrseite: In den NS-Krankenmorden waren kirchliche Einrichtungen teils Tatorte, teils Orte des Widerstands, wie in Bethel. Traditionen sind nie unschuldig – und die schönste Idee taugt nichts, wenn ihre Träger sie verraten. Das gilt bis in die Gegenwart und gehört offen gesagt.[22]

Islam

Auch der Islam gründet die Würde vor jeder Leistung: »Wir haben die Kinder Adams geehrt« – jedem Menschen ist Würde verliehen. Zu den fünf Säulen gehört die Zakat, die **Pflichtabgabe** – Solidarität ist Gottesdienst, nicht freiwillige Wohltat; und eine ganze Sure misst die Frömmigkeit am Umgang mit Waise und Bedürftigem. Für das Thema Behinderung

ist eine Stelle besonders eindrücklich, weil sie selbstkritisch ist: Sure 80 ist eine göttliche *Rüge an den Propheten* selbst, weil er sich vom blinden Abdullah ibn Umm Maktum abwandte, um sich den mächtigen Notabeln zu widmen.[23] Die Botschaft: den vermeintlich Unwichtigen niemals hinter die Mächtigen stellen. Die wechselseitige Verantwortung, Takaful, und das Prophetenwort vom einen Leib, in dem der ganze Körper mitleidet, wenn ein Glied schmerzt, fügen dem dieselbe Interdependenz hinzu, die Paulus meinte.[24]

Buddhismus – und ein Wort zum Hinduismus

Der Buddhismus setzt nicht bei einem Schöpfergott an, sondern beim Mitgefühl: Karuna und Metta, liebende Güte, gelten unbedingt und allen fühlenden Wesen; das Bodhisattva-Ideal verpflichtet, für die Befreiung *aller* einzustehen. Seine tiefste Gabe an unser Thema ist aber metaphysisch: Die Lehre vom bedingten Entstehen besagt, dass nichts unabhängig existiert – alles ist wechselseitig bedingt. Das ist die philosophisch radikalste Fassung von Interdependenz, und die Lehre vom Nicht-Selbst unterläuft den Mythos des sich selbst genügenden Individuums gleich mit.[25] Ehrlich mitzudenken ist die Kehrseite: Eine populäre Fehldeutung des Karma liest Behinderung als selbstverschuldet aus früheren Leben. Reflektierte buddhistische Ethik weist das ausdrücklich zurück – Karma erklärt nicht, wen ich verachten, sondern wem ich helfen darf. Verwandt ist die hinduistische Tradition des seva, des selbstlosen Dienstes, und der Gedanke des Göttlichen in allem Lebendigen; auch hier ist die historische Verstrickung mit Kasten- und Karmavorstellungen offen zu benennen.[26]

Humanismus und säkulare Philosophie

Der Gedanke trägt auch ohne Religion – das ist wichtig, damit er in einer weithin säkularen Öffentlichkeit greift. Immanuel Kant hat die schärfste Formel geliefert: Was einen *Preis* hat, ist ersetzbar; *Würde* hat, was über jeden Preis erhaben und unersetzbar ist. Der Mensch ist »Zweck an sich selbst«, niemals bloß Mittel.[27] Das ist die philosophische Quelle von Artikel 1 des Grundgesetzes – und der genaue Gegensatz zu einer Kosten-Nutzen-Rechnung über Menschen. Der Verwirklichungschancen-Ansatz von Amartya Sen und Martha Nussbaum übersetzt das in Gerechtigkeitsfragen und stellt Menschen mit Behinderung ausdrücklich in die Mitte.[28] Die Fürsorge-Ethik von Eva Kittay, Joan Tronto und Carol Gilligan macht die Angewiesenheit zum Ausgangspunkt statt zum Randfall.[29] Und die afrikanische Tradition des Ubuntu fasst es in einen Satz, den man sich merken sollte: »Ein Mensch ist Mensch durch andere Menschen.« Personsein ist Beziehung, nicht Vereinzelung.[30]

Konfuzianismus – der Blick über den Westen hinaus

Zum Schluss ein Beleg, der zeigt, wie universell und wie alt der Gedanke ist. Der Konfuzianismus kennt als Grundtugend das ren, die Mitmenschlichkeit. In der Utopie der »Großen Einheit« im Buch der Riten heißt es, in der guten Ordnung sorge man nicht nur für die eigenen Eltern und Kinder – und dann, ausdrücklich: »die Verwitweten, Verwaisten, Alleinstehenden, die Behinderten und die Kranken haben alle ihre Versorgung«.[31] Vor

rund zweitausend Jahren, am anderen Ende der Welt, wird Behinderung beim Namen genannt und die Sorge für sie zum Prüfstein einer guten Gesellschaft erklärt. Das ist kein westlicher Sonderweg. Es ist ein menschheitlicher Gemeinplatz.

6. Der gemeinsame Nenner – fünf Sätze

Quer durch alle diese Traditionen, religiös wie säkular, wiederholen sich fünf Sätze. Sie sind, wenn man so will, das eigentliche »was dahinter«:

- **Würde ist voraussetzungslos.** Sie wird nicht durch Leistung, Nutzen oder Fähigkeit verdient – ob als Gottebenbildlichkeit, als karama, als Wesen mit Buddha-Natur oder als Kants Zweck an sich.
- **Fürsorge ist Gerechtigkeit, nicht Wohltätigkeit.** Zedaka und Zakat heißen wörtlich Gerechtigkeit und Pflicht. Genau das ist der Satz »ein Recht, keine Verhandlungsmasse«.
- **Der Maßstab einer Gemeinschaft ist ihr schwächstes Glied – und dieses ist nicht Last, sondern notwendig.** So Paulus, so die Weltgerichtsrede des Matthäusevangeliums, so die konfuzianische Große Einheit.
- **Interdependenz ist die menschliche Grundverfassung, nicht Unabhängigkeit.** Das lehren das buddhistische bedingte Entstehen, Ubuntu, die Fürsorge-Ethik und die Bilder vom einen Leib.
- **Stimme und Gehörtwerden sind heilig.** Mose bekommt einen Mund, »Effata – öffne dich«, der Prophet wird gerügt, weil er den Blinden überhört. Das ist die Ebene der Unterstützten Kommunikation: sich mitteilen zu können ist nicht Komfort, sondern die Bedingung, überhaupt als Person vorzukommen.

7. Was das dem Streit hinzufügt – und eine Warnung

Die politische Rede fragt: »Können wir uns den Sozialstaat noch leisten?« Alle diese Überlegungen drehen die Frage um. Nicht der Mensch muss sich rechtfertigen, sondern die Gesellschaft, die ihn fallen lässt.

Es geht nicht um »ihr Recht gegen unser Geld«, sondern um die Frage, ob wir Behinderung als individuelles Pech verstehen oder als gesellschaftliche Aufgabe. Assistenz und Kommunikation gleichen keine persönliche Unfähigkeit aus – sie gleichen eine **gesellschaftlich errichtete Barriere** aus. Wer sie streicht, spart nicht an einer Vergünstigung; er errichtet die Barriere neu.

Eine Ordnung, die Menschen nach ihrem Ertrag sortiert und die vermeintlich Unrentablen streicht, verletzt nicht nur die UN-Behindertenrechtskonvention – deren Fachausschuss Deutschland noch 2023 ausdrücklich mehr Teilhabe und Deinstitutionalisierung aufgetragen hat, nicht weniger.[32] Sie stellt sich gegen fast alles, was die menschliche Kultur über Würde je gedacht hat. Das ist ein Argument, das auch die erreicht, die von »Rechtsansprüchen« nichts hören wollen: den gläubigen Menschen über seinen Glauben, den säkularen über Kant und die schlichte Menschlichkeit.

Und doch eine Warnung, in eigener Sache und zur Redlichkeit. Gerade religiöse und mitleidige Argumente können kippen – in Paternalismus (»die armen Behinderten«), in eine Karma- oder Sündenlogik, in fromme Vereinnahmung. Wer das Werk und das Wort eines Menschen sofort als Anlass zur Rührung nimmt, nimmt ihm einen Teil seiner Würde wieder weg. Der Prüfstein bleibt derselbe, den die Selbstvertreterinnen und Selbstvertreter formulieren: Menschen mit Behinderung sind Subjekte, Expertinnen und Experten in eigener Sache, nicht Objekte fremder Barmherzigkeit. »Nichts über uns ohne uns.« Mitgefühl trägt nur, wenn es auf Augenhöhe bleibt.

8. Schluss

Der Satz »das ist doch ihr Recht« ist wahr – aber er ist der Anfang, nicht das Ende der Begründung. Unter ihm liegt ein Recht, das dem Sparzugriff entzogen ist, und unter diesem Recht liegen Gründe, die sich rechnen lassen, und Gründe, die sich nicht rechnen lassen: dass Teilhabe Folgekosten spart, dass man Bereitschaft finanziert und nicht Minuten, dass Kompetenz zu vermuten ist, dass wir alle angewiesen sind, dass ohne Kommunikation keine Person zu Wort kommt, dass eine Gesellschaft an ihren Schwächsten gemessen wird.

Und ganz unten, älter als jede Verfassung, steht die Einsicht, auf die sich Tora und Evangelium, Koran und Sutra, Kant und Ubuntu und die Große Einheit des Konfuzius unabhängig voneinander geeinigt haben: dass der Wert eines Menschen nicht an seiner Leistung hängt. Wer das ernst nimmt, kann die Frage nach den Kürzungen nicht mehr allein mit dem Taschenrechner beantworten. Die Frage ist nicht, was ein Mensch kostet. Die Frage ist, wer wir sein wollen.

9. Quellen und Hinweise

Recherchiert und gegengeprüft. Es wurden keine Quellen, Zitate oder Jahreszahlen erfunden; Unsicheres ist gekennzeichnet. Wörtliche Zitate – biblische, koranische und andere – sind vor einer Veröffentlichung an den maßgeblichen Ausgaben und Übersetzungen zu prüfen. Zahlen und Beschlüsse der Sozialpolitik geben den Stand Juli 2026 wieder und können sich im laufenden Verfahren ändern.

Aktuelle Lage (Sozialpolitik 2025/26)

- Kommission zur Sozialstaatsreform: Abschlussbericht (BMAS/Bundesregierung, 27. Januar 2026), 26 Empfehlungen; Zusammenführung von Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag.
- DGB, Abteilung Arbeitsmarktpolitik: »Kürzungen in der Eingliederungshilfe? Zur Empfehlung Nr. 17 der Kommission zur Sozialstaatsreform« (arbeitsmarkt aktuell Nr. 01, Februar 2026) – Kostentreiber sind Löhne, Preise und mehr Leistungsberechtigte, nicht das Bundesteilhabegesetz.
- Bundesgesundheitsministerium: »Zukunftspakt Pflege« (Ergebnisse der Bund-Länder-AG, 11. Dezember 2025) und Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG, 5. Juni 2026); bvkm, Ratgeber Pflegereform.
- Friedrich Merz, Rede beim CDU-Landesparteitag Osnabrück (23. August 2025); Faktenchecks zur These der »Unfinanzierbarkeit«: ZDFheute und Campact (2025).
- Bundesvereinigung Lebenshilfe, Pressemeldung vom 20. Mai 2026; Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben (ISL), Positionspapier »Teilhabe ist Menschenrecht und keine Verhandlungsmasse« (25. Juli 2025).

Recht und Menschenrechte

- Grundgesetz Art. 1 und Art. 3 Abs. 3; UN-Behindertenrechtskonvention (ratifiziert, BGBl. 2008 II S. 1419), insb. Art. 19, 21, 24; SGB IX (Eingliederungshilfe), SGB XI (Pflege).
- UN-Fachausschuss, Abschließende Bemerkungen zur Staatenprüfung Deutschlands (3. Oktober 2023); Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-BRK (institut-fuer-menschenrechte.de).
- Rückschritts-/Verschlechterungsverbot: UN-Sozialpakt, CESCR General Comment Nr. 3 (1990), sinngemäß auf soziale Rechte der UN-BRK übertragen.

Philosophie und Ethik

- Immanuel Kant: *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1785). Martha C. Nussbaum: *Frontiers of Justice* (2006), *Creating Capabilities* (2011); Amartya Sen, Verwirklichungschancen-Ansatz; John Rawls, *A Theory of Justice* (1971).
- Eva Feder Kittay: *Love's Labor* (1999); Joan Tronto: *Moral Boundaries* (1993); Carol Gilligan: *In a Different Voice* (1982). Desmond Tutu: *No Future Without Forgiveness* (1999, Ubuntu).
- Anne Donnellan, »The Criterion of the Least Dangerous Assumption« (1984); Douglas Biklen & Jamie Burke, »Presuming Competence« (2006); Michael Wehmeyer zur Selbstbestimmung.

Religiöse Traditionen (maßgebliche Stellen)

- Judentum: Genesis 1,27; Levitikus 19,14; Exodus 4,10-16; Mischna Sanhedrin 4,5; Talmud Schevuot 39a; Maimonides, Mishne Tora (Acht Stufen der Zedaka).
- Christentum: Matthäus 25,40; 1. Korinther 12,22-25; Markus 7,31-37; Lukas 10,25-37; Kompendium der katholischen Soziallehre (2004).

- Islam: Koran 17,70; Sure 80 (Abasa); Sure 107 (al-Maun); Hadith vom »einen Leib« (al-Buchari/Muslim, an-Numan ibn Baschir).
- Buddhismus/Hinduismus: pratityasamutpada (bedingtes Entstehen), Bodhisattva-Ideal, karuna/metta; Chandogya-Upanishad 6,8,7 (»tat tvam asi«).
- Konfuzianismus: Buch der Riten (Liji), Kapitel Liyun – die Utopie der »Großen Einheit« (Datong).

Unsicherheiten und Hinweise

Als unsicher oder auslegungsabhängig gekennzeichnet sind: die genaue Reichweite und dogmatische Herleitung des Rückschrittsverbots im Behindertenrecht; die Zuordnung einzelner Überlieferungen (etwa die exakte Hadith-Stelle) und die Datierung religiöser Texte; die Reihenfolge der acht Stufen bei Maimonides; sowie alle noch nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren (Eingliederungshilfe-Dialog, PNOG-Referentenentwurf) samt der je nach Quelle auseinanderlaufenden Defizit- und Einsparprojektionen für die Pflegeversicherung ab 2030, deren Details sich bis zum Inkrafttreten ändern können. Das geleakte Ministeriumspapier ist ausdrücklich als Vorschlag, nicht als Beschluss behandelt. Wörtliche Bibel-, Koran- und Talmudzitate folgen dem Sinn gebräuchlicher deutscher Übersetzungen und sind vor Veröffentlichung an einer maßgeblichen Ausgabe zu prüfen.

10. Anmerkungen

1. Friedrich Merz, CDU-Landesparteitag Osnabrück, 23. August 2025, wörtlich: »Der Sozialstaat, wie wir ihn heute haben, ist mit dem, was wir volkswirtschaftlich leisten, nicht mehr finanzierbar.« Zugleich bezeichnete er jährliche Wachstumsraten von bis zu zehn Prozent in Jugend- und Eingliederungshilfe als nicht mehr hinnehmbar und kündigte Ausgabenüberprüfungen (spending reviews) an.
2. Kommission zur Sozialstaatsreform (Sozialstaatskommission), von der Bundesregierung am 1. September 2025 eingesetzt; Abschlussbericht am 27. Januar 2026 mit 26 Empfehlungen in vier Handlungsfeldern (Neu-Systematisierung der Sozialleistungen, bessere Arbeitsanreize, Rechtsvereinfachung, Digitalisierung). Kernstück ist die Zusammenführung von Bürgergeld, Wohngeld und Kinderzuschlag zu einer einheitlichen Grundsicherung; Empfehlung Nr. 17 zielt auf eine Begrenzung der Ausgaben in der Eingliederungshilfe. Übergabe an Bundessozialministerin Bärbel Bas am 27. Januar 2026. Vgl. BMAS/Bundesregierung, Abschlussbericht der Sozialstaatskommission (2026).
3. Internes Arbeitspapier »Effizienter Ressourceneinsatz bei Leistungsgesetzen« einer ressortübergreifenden Arbeitsgruppe (u. a. Bundeskanzleramt, Ministerien, Länder, kommunale Spitzenverbände), im April 2026 vom Paritätischen Gesamtverband veröffentlicht: 108 Seiten, mehr als 70 Kürzungsvorschläge mit einem bezifferten Volumen von rund 8,6 Mrd. Euro - das tatsächliche Volumen liegt höher, da rund zwei Drittel der Vorschläge unbeziffert sind. Schwerpunkte: Kinder- und Jugendhilfe,

Eingliederungshilfe, Kinderzuschlag. Wichtig: ein geleaktes Arbeitspapier ist ein Vorschlag, keine beschlossene Regierungspolitik. Als solches ist es hier behandelt.

4. Für die Eingliederungshilfe läuft ein eigener, vom BMAS geführter Dialog zwischen Bund, Ländern und Kommunen; konkrete Ergebnisse werden bis Sommer 2026 erwartet. Einzelne Länder kündigen für 2026 eine strengere Bewilligungspraxis und die Deckelung von Stundensätzen an - nicht jedoch eine Änderung des gesetzlichen Leistungsanspruchs. Der individuelle Anspruch nach SGB IX bleibt: pauschale Deckelungen ohne Einzelfallprüfung sind rechtswidrig.
5. Zukunftspakt Pflege: Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe am 11. Dezember 2025 vorgestellt; Referentenentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) vom 5. Juni 2026 - also noch Entwurf, kein beschlossenes Gesetz; das Inkrafttreten des Kerns ist zum 1. Januar 2027 geplant. Vorgesehen sind neue Leistungs- und Entlastungsbudgets, in die u. a. Mittel aus Verhinderungspflege, Pflegehilfsmitteln und Entlastungsbetrag umgeschichtet werden; der Entlastungsbetrag für Pflegegrad 1 entfällt nach dem Entwurf für neu eingestufte Personen. Hintergrund: ein vom BMG errechnetes Defizit von rund 7,6 Mrd. Euro für 2027; für 2030 kursieren je nach Quelle deutlich höhere Fehlbetrags- bzw. Einsparprojektionen. BMG, Zukunftspakt Pflege (2025).
6. DGB, Abteilung Arbeitsmarktpolitik: Kürzungen in der Eingliederungshilfe? Zur Empfehlung Nr. 17 der Kommission zur Sozialstaatsreform (arbeitsmarkt aktuell Nr. 01, Februar 2026). Kernbefund: Die Bruttoausgaben stiegen 2020-2024 von 21,63 auf 29,49 Mrd. Euro (+36,3 Prozent), die Zahl der Leistungsberechtigten um 9,5 Prozent auf rund 1,03 Millionen; je Person stiegen die Ausgaben um 24,5 Prozent - eng entlang der Verbraucherpreise (+20,4 Prozent) und der Bruttolöhne im Gesundheits- und Sozialwesen (+21,9 Prozent), bei rund 80 Prozent Personalkostenanteil. Rund 90 Prozent der Gesamtsteigerung erklären sich so; nur etwa 10 bis 12 Prozent (rund 1 Mrd. Euro) sind nicht unmittelbar erklärbar und dürften zumindest teilweise auf Leistungsverbesserungen durch das BTHG zurückgehen. Kein Hinweis auf Missbrauch, sondern auf einen Nachholeffekt gedeckten Bedarfs.
7. Die These der Unfinanzierbarkeit ist empirisch bestritten: Die Sozialleistungsquote (Sozialausgaben im Verhältnis zur Wirtschaftsleistung) ist über die Jahre relativ stabil; der Anstieg einzelner Posten heißt nicht, dass der Sozialstaat insgesamt aus dem Ruder läuft. Vgl. Faktenchecks von ZDFheute und Campact (2025). Die Formulierung bleibt eine politische Rahmung, keine feststehende Tatsache.
8. Grundgesetz Art. 1 Abs. 1 (Würde des Menschen ist unantastbar) und Art. 3 Abs. 3 Satz 2 (niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden). Die UN-Behindertenrechtskonvention ist in Deutschland ratifiziert und seit 2009 innerstaatlich verbindliches Recht (Zustimmungsgesetz, BGBl. 2008 II S. 1419); sie ist Auslegungsmaßstab, kein unverbindlicher Appell.
9. Rückschritts- bzw. Verschlechterungsverbot (non-retrogression): im internationalen Sozialrecht anerkannter Grundsatz, wonach einmal erreichte Schutzniveaus bei

wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten nicht ohne strenge Rechtfertigung zurückgenommen werden dürfen (UN-Sozialpakt/CESCR, General Comment Nr. 3, 1990; auf die Behindertenrechtskonvention übertragen). Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat den Gedanken in General Comment Nr. 5 (2017) zu Art. 19 aufgegriffen und davor gewarnt, dass Austeritäts- und Sparmaßnahmen den Anspruch auf selbstbestimmte Lebensführung aushöhlen. Auf diesen Grundsatz stützen sich die aktuellen Verbands-Warnungen vor einem Rückschritt.

10. Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland (ISL), Positionspapier vom 25. Juli 2025: Teilhabe ist Menschenrecht und keine Verhandlungsmasse. Gefordert werden ein Stopp jeder Rückkehr zur Fürsorgelogik, der Erhalt personenzentrierter Leistungen und die Sicherung der Wahlfreiheit unabhängig vom Unterstützungsbedarf.
11. Martha C. Nussbaum, Frontiers of Justice (2006), und Amartya Sens Verwirklichungschancen-Ansatz (capability approach): Gerechtigkeit misst sich nicht am Besitz von Ressourcen, sondern an den realen Verwirklichungschancen. Nussbaum bezieht Menschen mit Behinderung ausdrücklich ein und macht sie zum Prüfstein - als Kritik daran, dass der klassische Gesellschaftsvertrag (John Rawls, A Theory of Justice, 1971) von freien, gleichen und unabhängigen Vertragspartnern ausgeht und dauerhaft Angewiesene damit systematisch ausblendet.
12. Anne Donnellan, The Criterion of the Least Dangerous Assumption (Behavioral Disorders 9/2, 1984): Bei Unsicherheit über die Fähigkeiten eines Menschen soll man von der Annahme ausgehen, deren Irrtum den geringsten Schaden anrichtet - also Kompetenz unterstellen. Verwandt: Douglas Biklen und Jamie Burke, Presuming Competence (2006); Michael Wehmeyer zur Selbstbestimmung als erlernbarer Fähigkeit (causal agency). Der Irrtum, zu wenig zuzutrauen, ist meist irreversibel; der Irrtum, zu viel zuzutrauen, ist harmlos.
13. Eva Feder Kittay, Love's Labor. Essays on Women, Equality, and Dependency (1999): Angewiesenheit als Ausgangspunkt, nicht als Randfall einer Gerechtigkeitstheorie - wir alle sind some mother's child. Verwandt: Joan Tronto (Moral Boundaries, 1993) und Carol Gilligan (In a Different Voice, 1982) zur Fürsorge-Ethik (ethics of care).
14. Communication Bill of Rights (National Joint Committee for the Communication Needs of Persons with Severe Disabilities, ursprünglich 1992, überarbeitet 2016, 3. Auflage 2024) - u. a. das Recht, Nein zu sagen und abzulehnen. ISAAC (International Society for Augmentative and Alternative Communication): Communication is a basic human right. UN-BRK Art. 21 (Meinungsfreiheit und Zugang zu Information).
15. Leitsatz aus dem Projekt Kommunikationsbotschafter:innen (getragen u. a. von der Gesellschaft für Unterstützte Kommunikation, GesUK): Ohne Assistenz keine Teilhabe. Ohne qualifizierte Assistenz keine Unterstützte Kommunikation. Ohne Unterstützte Kommunikation keine Selbstbestimmung. kommunikationsbotschafter.de; gesellschaft-uk.org.

16. Bundesvereinigung Lebenshilfe, Pressemeldung vom 20. Mai 2026 (Ulla Schmidt, Bundesministerin a. D., Vorsitzende): Wer bei den Schwächsten spart, nehme Ausgrenzung, Abhängigkeit und den Verlust von Selbstbestimmung in Kauf; eine solidarische Gesellschaft zeige sich darin, wie sie mit denjenigen umgehe, die Unterstützung benötigten. Schauspieler und Vorstandsmitglied Sebastian Urbanski: Ohne Assistenz könnte er nicht mit seiner Frau in der eigenen Wohnung leben.
17. Hebräische Bibel / Tora: Der Mensch ist im Bilde Gottes geschaffen - be-zelem Elohim (Genesis 1,27). Daraus die Mischna (Sanhedrin 4,5): Wer ein einziges Leben rettet, dem wird es angerechnet, als hätte er eine ganze Welt gerettet. Textkritischer Hinweis: Frühe Handschriften (u. a. das Kaufmann-Manuskript) überliefern die Stelle ohne den einschränkenden Zusatz »aus Israel«, den spätere Drucke einfügen - die universale Lesart ist die ältere. Würde ist damit nicht nach Fähigkeit abgestuft.
18. Levitikus 19,14: Du sollst dem Tauben nicht fluchen und dem Blinden keinen Anstoß (Stolperstein) in den Weg legen - klassisch gelesen als Verbot, die Verletzlichkeit eines Menschen auszunutzen. Exodus 4,10-16: Mose ist schwer von Mund und Zunge (kevad peh); Gott heilt ihn nicht, sondern stellt ihm Aaron als Mund zur Seite - eine frühe Erzählung von Assistenz und unterstützter Kommunikation.
19. Zedaka (Wohltätigkeit/Almosen) leitet sich von zedek = Gerechtigkeit ab: sie ist Pflicht, nicht Gnade. Maimonides (Mishne Tora, Hilchot Matnot Anijim 10) ordnet acht Stufen; die höchste ist, jemanden zur Selbstständigkeit zu befähigen. Babylonischer Talmud, Schevuot 39a: kol Jisrael arevim zeh ba-zeh - wörtlich: ganz Israel bürgt füreinander. Im Ursprung eine innergemeinschaftliche Verantwortungsnorm; hier als Denkfigur des wechselseitigen Einstehens aufgenommen.
20. Neues Testament: Matthäus 25,40 (Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan). 1. Korinther 12,22-25 (Paulus, Bild vom Leib: gerade die scheinbar schwächeren Glieder sind unentbehrlich). Markus 7,31-37 (Heilung des Taubstummen; Effata - öffne dich, V. 34). Lukas 10,25-37 (der barmherzige Samariter: Zuwendung über die Gruppengrenze hinweg).
21. Katholische Soziallehre: Menschenwürde, Gemeinwohl, Solidarität, Subsidiarität und die Option für die Armen (Kompendium der Soziallehre der Kirche, 2004). In Deutschland zählen Diakonie (evangelisch) und Caritas (katholisch) zu den größten Trägern der Behindertenhilfe - und heute zu den lautesten Kritikern der geplanten Kürzungen.
22. Zur Redlichkeit gehört die Kehrseite: Während der NS-Krankenmorde waren kirchliche Einrichtungen teils Tatorte, teils Orte des Widerstands. Allein die Gasmorde der »Aktion T4« (Januar 1940 bis August 1941; Hitlers Ermächtigungsschreiben war auf den 1. September 1939 rückdatiert) forderten 70.273 dokumentierte Opfer, die NS-»Euthanasie« insgesamt über 200.000. Friedrich von Bodelschwingh d. J. widersetzte sich in den v. Bodelschwinghschen Anstalten Bethel der Erfassung und Herausgabe von Bewohnern. Die L'Arche-Idee (der Verletzliche in der Mitte,

wechselseitige Verwandlung) bleibt wertvoll; ihr Gründer Jean Vanier taugt nach den 2020 und 2023 belegten Missbrauchsfällen nicht als Vorbild.

23. Koran 17,70: Wir haben die Kinder Adams geehrt (karrama) - die jedem Menschen verliehene Würde (karama). Sure 80 (Abasa, Er runzelte die Stirn), 1-11: eine göttliche Rüge an den Propheten, weil er sich vom blinden Abdullah ibn Umm Maktum abwandte, um sich Mächtigen zu widmen; ibn Umm Maktum wurde später mit Verantwortung betraut. Sure 107 (al-Maun) misst die Frömmigkeit am Umgang mit Waise und Bedürftigem.
24. Zakat (die Pflichtabgabe) ist eine der fünf Säulen des Islam - Solidarität als Gottesdienst, nicht als freiwillige Wohltat. Takaful bezeichnet die wechselseitige gesellschaftliche Verantwortung. Prophetenwort (bei al-Buchari und Muslim überliefert, auf an-Numan ibn Baschir zurückgeführt): Die Gläubigen sind in ihrer gegenseitigen Zuneigung wie ein Leib - schmerzt ein Glied, leidet der ganze Körper mit.
25. Buddhismus: Karuna (Mitgefühl) und Metta (liebende Güte) sind unbedingt und allen fühlenden Wesen zugewandt; das Bodhisattva-Ideal verpflichtet auf die Befreiung aller. Pratityasamutpada (bedingtes Entstehen) besagt, dass nichts unabhängig existiert - die metaphysische Wurzel jeder Interdependenz; Anatta (Nicht-Selbst) unterläuft den Mythos des autonomen Individuums. Eine populäre Fehldeutung des Karma liest Behinderung als selbstverschuldet; reflektierte buddhistische Ethik weist das ausdrücklich zurück.
26. Hinduismus: seva (selbstloser Dienst) und daya (Mitleid/Mitgefühl); die Upanishaden lehren das Göttliche in allem Lebendigen - tat tvam asi, das bist du (Chandogya-Upanishad 6,8,7). Auch hier ist die Kehrseite ehrlich mitzudenken: Karma- und Kastenvorstellungen konnten historisch zur Rechtfertigung von Ausgrenzung dienen; die humane Linie steht gegen diese Vereinnahmung.
27. Immanuel Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten (1785): Was einen Preis hat, ist ersetzbar; Würde hat, was über allen Preis erhaben und unersetzbar ist. Der Mensch existiert als Zweck an sich selbst, nicht bloß als Mittel (Selbstzweckformel des kategorischen Imperativs). Dies ist die philosophische Quelle der Würde-Garantie in Art. 1 GG.
28. Amartya Sen, Verwirklichungschancen-Ansatz (capability approach); Martha C. Nussbaum, Creating Capabilities (2011) und Frontiers of Justice (2006), die Menschen mit Behinderung ausdrücklich einbezieht.
29. Eva Feder Kittay, Love's Labor (1999); Joan Tronto, Moral Boundaries (1993); Carol Gilligan, In a Different Voice (1982) - zur Fürsorge-Ethik (ethics of care).
30. Ubuntu (südliches Afrika): umuntu ngumuntu ngabantu - ein Mensch ist Mensch durch andere Menschen; Personsein ist relational. Popularisiert u. a. durch Desmond Tutu, No Future Without Forgiveness (1999). Verwandt im Denken: der Mensch wird zum Menschen erst in Beziehung, nicht in Vereinzelung.

31. Konfuzianismus: ren (Menschlichkeit/Mitmenschlichkeit) als Grundtugend. Die Utopie der Großen Einheit (Datong) im Buch der Riten (Liji, Kapitel Liyun) beschreibt eine Ordnung, in der man nicht nur für die eigenen Eltern und Kinder sorgt und in der die Verwitweten, Verwaisten, Alleinstehenden, die Behinderten und die Kranken alle ihre Versorgung haben - eine ausdrückliche Nennung von Behinderung als Prüfstein guter Ordnung, rund zwei Jahrtausende alt.
32. UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands, 3. Oktober 2023: Deutschland wird u. a. mehr Deinstitutionalisierung, inklusive Bildung und gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben aufgetragen. Deutsches Institut für Menschenrechte, Monitoring-Stelle UN-BRK.